

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Präsidium**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktiroel.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

VD-315/187-2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Geiger/mh

Durchwahl

1267

Datum

2. April 2021

## **Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Bergsportführergesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sportliche Betätigung am Berg ist nicht nur bei der Tiroler Bevölkerung wieder hoch im Kurs, sondern auch eines der Kernangebote des Tourismuslandes Tirol. Aktivitäten am Berg sind immer auch eng mit Gefahren verbunden, weshalb die grundsätzliche Verankerung des Aspektes Sicherheit auch der Wirtschaftskammer Tirol ein Anliegen ist. In den letzten Jahren hat sich Tirol ganz massiv zu einem „Kletterland“ entwickelt. Einerseits wurden viele Klettersteige eingerichtet, die den Gast „gemütlich“ über etwas schwierigere oder touristisch spektakuläre Wegstrecken führen. Andererseits wird auch der Funklettersport immer mehr nachgefragt.

Wir sind allerdings der Ansicht, dass das Tiroler Bergsportführergesetz überschießend ist und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. So soll sich das Bergsportführergesetz, wie es der Name schon sagt, auf Aktivitäten am Berg konzentrieren.

### Künstliche Kletterwände:

Das derzeit sehr populäre Bouldern in Höhen bis 4,5 Meter sowie Kletteranlagen mit automatischen Seilsicherungen, wie sie auch häufig in Beherbergungsbetrieben und nichtkommerziellen Kletterhallen zu finden sind, sollen von diesem strengen Regime ausgenommen sein.

Die Implementierung eines Anwärters zum Bergsportführer ist ein grundsätzlich positiver Schritt. Es soll diesen Anwärtern allerdings ermöglicht werden, Kurse an Boulderanlagen bis 4,5 Meter Höhe und Kletteranlagen mit automatischer Seilsicherung auch ohne Aufsicht durchführen zu dürfen. Insbesondere bedarf es ergänzend auch einer Klarstellung, dass die Tätigkeit eines Anwärters nicht an ein Beschäftigungsverhältnis mit einem ausgebildeten Bergsportführer gebunden sein muss, sondern dass bspw. auch ein Beherbergungsbetrieb einen Anwärter zur Abhaltung von Kursen an seine Gäste beschäftigen kann.

### Klettersteige:

Der Trend des Begehens von „talnahen“ Klettersteigen hat im Zuge der rasanten Entwicklung des „Outdoor-Tourismus“ in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Dieser Entwicklung wurde vor allem von den Tiroler Tourismusverbänden mit der Adaptierung und vermehrten Neuerrichtung von „talnahen“ Sport- und Funklettersteigen entsprochen.

Diese Sport- und Funklettersteige wurden bzw. werden überwiegend an Felswänden im Umgebungsbereich der Talsohlen errichtet, die Zustiege zu diesen Klettersteigen sind entweder direkt im Talboden oder über Wanderwege leicht erreichbar und auch die Abstiege sind überwiegend so angelegt, dass sie ebenfalls über Wanderwege oder Steige führen, für die keine hochalpinen oder überdurchschnittlichen bergsportlichen Fähigkeiten der Gäste und Begleiter notwendig sind. Aufgrund der durchgehenden Sicherung beim Begehen dieser Klettersteige mit einem Klettersteig-Set, welches an einem durchgehenden Stahlseil eingehängt ist, und der in den Fels eingebauten Tritt- und Griffhilfen, stellen derartige Sport- und Funklettersteige keine besonderen klettertechnischen Herausforderungen dar. Aufgrund der Situierung dieser Sport- und Funklettersteige in Talnähe und der Ausübung dieser Sportart überwiegend in den Sommermonaten sind auch andere Gefahrenmomente, wie sie vor allem bei hochalpinen Berg- und Klettertouren und bei Schibergtouren vorzufinden sind, kaum vorhanden bzw. leichter einschätzbar.

In Tirol gibt es durch den Bergsportführerverband bestens ausgebildete Canyoningführer und andere Outdoor-Guides, die aus bergsportfachlicher Sicht aufgrund ihrer hohen seiltechnischen und rettungstechnischen Ausbildung ohne weiteres Personen nicht nur in Schluchten, sondern auch durch die talnahen Sport- und Funklettersteige sicher führen könnten. Für das Führen in Schluchten sind außerdem aufgrund der Wasserführung deutlich höhere Gefahrenpotentiale vorhanden als auf gesicherten Sport- und Funklettersteigen im Trockenem.

Die derzeitige Gesetzeslage des Tiroler Bergsportführergesetzes enthält diesbezüglich keine eindeutige Regelung, ob die Befugnis zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten in diesen Sport- und Funklettersteigen nur den Bergführern vorbehalten ist oder ob dies auch im Rahmen der Befugnis der Schluchtenführer möglich ist.

Grundsätzlich ist aus touristischer Sicht eine Lockerung des Tiroler Bergsportführergesetzes für in Talnähe befindliche überschaubare Klettersteige wünschenswert und absolut zu unterstützen. Wir sind davon überzeugt, dass durch eine Gesetzesänderung das touristische Angebot erweitert werden kann, ohne dass die weltweit anerkannten und bekannten Kompetenzen der Tiroler Bergführer darunter leiden.

Daher regen wir an, für das Begehen von einfachen Klettersteigen im Talbereich eine Ergänzung des § 20 Abs 1 lit.a) einzufügen: Schluchtenführer sind mit einer Zusatzausbildung für Klettersteige zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten von Personen bei der Begehung von Klettersteigen in Talnähe berechtigt. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Zusatzausbildung und die Festlegung der mit dieser Zusatzausbildung begehbaren Klettersteige ist in einer Verordnung zu diesem Gesetz festzulegen. Diese Befugnis zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten von Personen auf Klettersteigen in Talnähe sollte auch durch eine gleichlautende Ergänzung des § 25a (Umfang der Befugnis für Sportkletterlehrer) für Sportkletterlehrer sowie für Sportkletterlehreranwärter aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation möglich sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an  
Herrn Landeshauptmann Günther Platter  
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf*